

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 5 (1887)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 17. Februar — Berne, le 17 Février — Berna, li 17 febbrajo

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnement nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Massgabe von Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und -Verordnungen.

Publications prévues par des lois, arrêtés et ordonnances fédéraux.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce — Iscrizioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf **Löschungen** bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des **radiations** sont faites en caractères italiques. — *Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.*

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1887. 15. Februar. Unterm 2. Dezember 1883 ist durch Volksabstimmung ein neues revidirtes Gesetz betreffend die **Zürcher Kantonalbank** in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 709) angenommen und vom Kantonsrath unterm 24. Mai 1886 ein im Gesetz vorgesehenes Geschäftsreglement genehmigt worden, welches mit dem 1. Juli 1886 in Kraft getreten ist. Aus diesem neuen Gesetz und Reglement ist Folgendes hervorzuheben: Die Firma, der Sitz, der Zweck und die unbestimmte Zeitdauer des Unternehmens sind unverändert geblieben. Das vom Staate beschaffte Grundkapital besteht vorläufig in zwölf Millionen Franken; der Kantonsrath hat Vollmacht, dasselbe auf zwanzig Millionen Franken zu erhöhen. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Betriebskapital wird beschafft durch das Grundkapital, die Ausgabe verzinslicher Obligationen, die Emission von Banknoten, die Annahme von Depositengeldern und Sparkasseneinlagen; die Bank emittirt unverzinsliche Banknoten nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Ihre Zweiganstalten (zehn Filialen), die Mobiliarkasse und Gewerbestellen, sind, wie bisher publizirt, dieselben geblieben. Das Institut steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates, welcher einen aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Bankrath, eine aus des letztern Mitte bestellte engere Bankkommission von drei Mitgliedern, die Direktoren und eine Rechnungsprüfungskommission von sieben Mitgliedern wählt. Die Direktoren sind die verantwortlichen Geschäftsführer der Bank; sie führen in den Geschäften, deren Vollziehung ihnen zugewiesen ist, die Einzelunterschrift; die Banknoten und Obligationen tragen die Unterschriften (Facsimile) des Bankpräsidenten, eines Direktors und des Hauptkassiers. Wechsel, Wechselaccepte, Checks und Mandate der Bank, Indossirungen und Acquittirungen von Wechseln, Checks und Mandaten, Kassabescheinigungen, Depotscheine, Darlehenszusicherungen und Cessionen, sofern dieselben von der Hauptbank ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften. Die Doppelunterschrift wird von dem Direktor und einem Prokuristen der Bankabtheilung, welcher der ersten vorsteht, und in Verhinderung des Direktors von zwei Prokuristen der nämlichen Bankabtheilung geführt. Die Prokuristen werden vom Bankrath ernannt. Präsident des Bankrates ist Johann Heinrich Boßhard-Jacot in Riesbach; Direktoren sind Rudolf Frei von und in Zürich und Dr. Eduard Arbenz von Andelfingen, in Fluntern; Hauptkassier ist Emil Pfenniger von Zürich, in Untersträß. Die seit der obzitierten ersten Bekanntmachung erfolgten Aenderungen in dem Personal der Angestellten der Bank sind publizirt im S. H. A. B. 1883, pag. 929, 1884, pag. 109 und 523, und 1885, pag. 327. Vom Bankrath ist die Prokura in dem Sinne, daß dieselben je mit einem der Direktoren oder mit einem der übrigen Prokuristen je zu zweien Kollektivprokura führen, ferner erteilt worden an Jakob Kleiner von Mettmenstetten und Heinrich Liechty von Winterthur, beide in Riesbach.

15. Februar. Inhaber der Firma **Rudolf Furrer** in Zürich ist Heinrich Rudolf Furrer von Tablat (Kt. St. Gallen), in Zürich. Papierhandel, Geschäftsbücher und Bureauartikel. Münsterhof 17.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarwangen.

1887. 15. Februar. Die bisher unter der Firma „**Mobiliarversicherungsgesellschaft der Kirchgemeinde Thunstetten**“, mit Sitz in Thunstetten, im

Handelsregister eingetragene Genossenschaft (S. H. A. B. 1883, pag. 533) hat sich am 3. Oktober 1886 neue Statuten gegeben, welche mit der Eintragung in's Handelsregister und der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft treten. Die Genossenschaft führt nun die wesentlich veränderte Firma **Mobiliarversicherungsgesellschaft Thunstetten** und hat ihren Sitz in Thunstetten. Zweck der auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Genossenschaft, wie überhaupt die wesentlichen Bestimmungen der Statuten sind sich gleich geblieben, so namentlich auch die Bestimmung, daß die Genossenschafter in keinem Falle für mehr als den Betrag der statutengemäßen genossenschaftlichen Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, verantwortlich sind. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Baares Geld, Manuskripte, Forderungs- und Eigenthumstitel jeder Art, explodirende Fabrikate und alles bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt schon versicherte Mobiliar. Jeder in der Gemeinde Thunstetten wohnende Eigenthümer oder Inhaber von Mobiliargegenständen kann zu jeder Zeit Mitglied der Genossenschaft werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Hauptversammlung. Der Voranschlag ist nach Annahme durch die Hauptversammlung vom Präsidenten und Sekretär der Genossenschaft und vom Beitretenden zu unterzeichnen und in das Lagerbuch einzutragen. Die Klassifikation und die jährlichen Beiträge sind die nämlichen geblieben; die Höhe des Eintrittsgeldes ist dahin abgeändert worden, daß zu bezahlen haben: 1) Jeder neu eintretende Genossenschafter ein Eintrittsgeld im Betrage von drei Viertel derjenigen Summe, die er bei einer sofortigen Vertheilung des Reinvermögens der Genossenschaft erhalten würde. 2) Bisherige Genossenschaftsmitglieder, welche wenigstens zehn Jahre Mitglied der Genossenschaft sind, für eine Erhöhung in der Versicherung ein Eintrittsgeld, das der Hälfte derjenigen Summe gleichkommt, die sie bei einer sofortigen Vertheilung des Reinvermögens erhalten würden, von demjenigen Betrag berechnet, für welchen sie ihr bisher versichertes Mobiliar höher versichern lassen wollen. Wenn ein Genossenschaftsmitglied aufhört, Eigenthümer oder Inhaber eines versicherten Gegenstandes zu sein, so hört auch die Versicherung dieses Gegenstandes von selbst auf. Im Falle des Absterbens eines Genossenschaftsmitgliedes geht die Versicherung in Rechten und Pflichten auf dessen Erben über, wenn die versicherten Gegenstände an den bezeichneten Orten verbleiben. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt durch eine förmliche Austrittserklärung (wozu der Genossenschafter jederzeit das Recht hat), sowie durch Wegzug aus der Kirchgemeinde Thunstetten. Ueberdies werden von allem Recht auf Entschädigung und von der Mitgliedschaft ausgeschlossen: 1) Wer den am 1. Juli fällig gewesenen Versicherungsbeitrag, nachdem er vom Kassier auf die Frist von 14 Tagen schriftlich gemahnt worden, nicht bezahlt. Die Mahnung darf jedoch erst anfangs August erlassen werden. In diesem Falle kann der Austretende aber nichtsdestoweniger für seine rückständigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft noch rechtlich belangt werden. 2) Wer den Brand absichtlich veranlaßt hat. 3) Wer über den Betrag eines Brandschadens, den er selbst oder Andere erlitten, falsche Angaben gemacht. 4) Wer versicherte Gegenstände verborgen oder sonst verheimlicht hat, um die Genossenschaft zu betrügen und sich selbst oder einem Andern eine ihm nicht gebührende Entschädigung zu verschaffen. 5) Wer sein versichertes Mobiliar um einen Vierteltheil des wirklichen Geldwerthes überschätzt hat. Jeder aus der Genossenschaft Tretende verliert jeden Anspruch auf das Vermögen und den Versicherungsfonds der Genossenschaft. Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so vergütet letztere ihren Mitgliedern noch denjenigen Brandschaden, der allfällig innert den nächsten 30 Tagen, von dem gefaßten Beschlusse an gerechnet, noch entstehen mag. Die Organe der Genossenschaft sind: die Hauptversammlung und eine von dieser gewählte Verwaltungskommission von sechs Genossenschaftsmitgliedern, aus deren Mitte von der Hauptversammlung Präsident und Sekretär zu wählen sind. Letzterer ist zugleich Kassier und Buchhalter der Genossenschaft. Die Verwaltungskommission vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht. Präsident und Sekretär der Verwaltungskommission sind auch zugleich Präsident und Sekretär der Hauptversammlung und führen Namens der Genossenschaft die verbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Als Verwaltungskommission wurde gewählt: Als Präsident Jakob

Iseli, Landwirth im Erlenmoos zu Thunstetten; als Sekretär und Kassier Jakob Schneider, Gemeindeschreiber in Thunstetten; als Mitglieder Johann Rikli, Dachdecker in Büzberg; Jakob Burri, Landwirth im Weißenried zu Büzberg; Johann Schneider auf dem Hof zu Thunstetten und Johann Ulrich Born in Reugershäusern zu Thunstetten.

Bureau Bern.

1887. 14. Februar. Die Kollektivgesellschaft **Adolphe Kocher & Cie** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 319) ist infolge Ablebens des einen Gesellschafters, **Adolf Kocher**, aufgelöst. Aktiva und Passiva sind auf die Erben des Adolf Kocher sel., Frau Elise Dick-Kocher und Fürsprecher Rudolf Kocher, beide in Bern, übergegangen. Der Letztere besorgt die Liquidation.

14. Februar. Die unterm 20. März 1883 unter der Firma **Aktiengesellschaft für das evangelische Lehrer-Seminar auf dem Muristalden in Bern** mit Sitz in Bern im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft (S. H. A. B. 1883, pag. 374) hat sich unterm 15. Dezember 1886 neue, dem Obligationenrechte konforme Statuten gegeben und erleidet dadurch die frühere Eintragung folgende Abänderungen: Das Aktienkapital ist festgesetzt auf **Fr. 230,000**, in 460 voll einbezahlten, auf den Namen lautenden Aktien von Fr. 500, dasselbe kann vermehrt oder vermindert werden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Die Vertretung der Gesellschaft übt der aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath aus. Der Präsident und Sekretär des Verwaltungsrathes führen die verbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv. Der Verwaltungsrath besteht zur Zeit aus vier Mitgliedern. Präsident der Gesellschaft ist Oberst Otto von Büren, Sekretär Franz von May, Pfarrer, beide von und in Bern.

Bureau de Delémont.

1887. 12. février. Dans sa séance du 12 février 1887, le conseil d'administration de la **Banque du Jura à Delémont**, société anonyme dont le siège est à Delémont (F. o. s. d. c. du 11 décembre 1886, page 783), a révoqué la nomination de **M. Henri Chodat** comme fondé de pouvoirs de la dite banque.

Bureau Erlach.

8. Februar. Unter der Firma **Union** hat sich mit Sitz in Erlach eine Aktiengesellschaft gebildet. Dieselbe hat zum Zweck, die Schifffahrt auf dem Bielersee zu betreiben und namentlich den Personen-, Waaren- und Postverkehr zwischen Erlach und Neuenstadt durch regelmäßige Fahrten zu vermitteln. Die Gesellschaftsstatuten sind am 30. Januar 1887 festgestellt worden. Das Gesellschaftskapital im Betrage von fünfundzwanzigtausend Franken ist eingetheilt in fünfhundert Aktien zu fünfzig Franken, welche auf den Inhaber gestellt sind. Zwanzig Prozent sind am Grundkapital einbezahlt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als offizielle Publikationsorgane dienen die Amtsblätter des Kantons Bern und der Amtsanzeiger der Amtsbezirke Erlach und Laupen. Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung, Verwaltungsrath und Kontrolleur. Der Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Mitgliedern und dem Präsidenten, besorgt die gesamte Geschäftsleitung. Für die Gesellschaft führen der Präsident und Sekretär des Verwaltungsrathes kollektiv die verbindliche Unterschrift. Präsident des Verwaltungsrathes ist Herr Amtsschreiber Christen, Erlach; Sekretär Herr Blumenstein, Anstaltsvorsteher, Erlach.

Bureau Interlaken.

15. Februar. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft unter der Firma **Oberländer Holzschnitzerei Institut** (Institut de sculpture sur bois de l'Oberland) in Brienz (S. H. A. B. 1883, pag. 905) hat gemäß §§ 16 und 33 der Statuten die gütliche Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Als Liquidationsbehörde ist der Verwaltungsrath bestellt.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

14. Februar. Die Firma **Daniel Gerber, Müller in Langnau** (S. H. A. B. 1883, II, Nr. 11, pag. 74) ist wegen Absterbens des Inhabers erloschen.

14. Februar. Folgende Firmen werden infolge Gellstages von Amtes wegen gestrichen:

Sam'l Fankhauser, Säge und Holzhandlung zu Trub (S. H. A. B. 1883, II, Nr. 14, pag. 103);

Fritz Fankhauser, Holzhandlung in Langnau; die an Ernst Fankhauser, Sohn, ertheilte Prokura fällt dahin (S. H. A. B. 1883, II, Nr. 41, pag. 310).

14. Februar. Die Firma **U. Krähenbühl** in Signau (S. H. A. B. 1883, II, Nr. 5, pag. 34) ist wegen Ablebens des Inhabers erloschen.

15. Februar. Julius Scherb von Bischofszell, wohnhaft in Langnau, und dessen Sohn, Robert Scherb, in Langnau bilden unter der Firma **J. Scherb & Sohn** in Langnau eine Kollektivgesellschaft, deren rechtliche Wirkungen mit 1. März 1887 beginnen. Natur des Geschäfts: Handelsmüllerei. Geschäftslokal: Walzenmühle, Langnau.

Bureau de Porrentruy.

11 février. Ernest Daucourt, avocat, et Gaston Daucourt, notaire, les deux originaires de Porrentruy, y domiciliés, ont constitué à Porrentruy, sous la raison sociale **G. Daucourt & Co, Société typographique de Porrentruy**, une société en nom collectif qui a commencé le 15 janvier 1887. Les deux associés ont la signature sociale. Genre de commerce: Imprimerie et librairie.

15 février. Le chef de la maison **Joseph Héric Charles Monnet**, à Porrentruy, est **Joseph-Héric Charles Monnet**, originaire de Arc-les-Gray (Haute-Saône), domicilié à Porrentruy. Genre de commerce: Quincaillerie et bijouterie.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau de Romont (district de la Glâne).

1887. 9 février. Sous la raison sociale **Société de fromagerie de Mossel** il a été fondé à Mossel, avant le 1^{er} janvier 1883, une association ayant pour but la fabrication en commun du fromage et de ses accessoires indispensables, au moyen du lait apporté par tous les associés et la vente de ses produits. Les statuts, datant du 2 mai 1881, contiennent les dispo-

sitions suivantes: Toute personne même non signataire, domiciliée dans le voisinage de la fromagerie et qui aura, avec la permission de la commission, porté une seule fois son lait à la fromagerie, sera censée faire acte de sociétaire et adhérer à tous les articles des statuts. Chaque sociétaire peut se retirer volontairement, mais il n'est pas admis dans ce cas à réclamer sa part des ustensiles et autres effets appartenant à l'association. L'exclusion peut aussi être prononcée dans des cas déterminés. L'avoir de la société consiste en ustensiles et objets mobiliers, le bâtiment de la fromagerie appartenant à la commune. Les organes de l'association sont: 1^o l'assemblée générale; 2^o une commission composée de trois ou cinq membres et de deux suppléants, élus pour un an et toujours rééligibles. Le président et le secrétaire, nommés l'un et l'autre pour trois ans par la commission, dans son sein, signent collectivement au nom de l'association. Le produit de la vente des fromages, beurre et autres résidus, est réparti entre tous les sociétaires en proportion de leur apport en lait. Les autres bénéfices, cas échéant, comme aussi les pertes, s'il y a lieu, sont répartis de la même manière. La liquidation de la société ne peut avoir lieu qu'à la suite d'une décision régulièrement prise à la majorité absolue des suffrages des sociétaires ou de leurs ayants droit. Le président de la société est Jacques Maillard, le secrétaire Aloys Currat; les autres membres de la commission sont Nicolas Monney, Maillard Jacques de l'Arsliez, Dévaud Joseph feu André; les suppléants sont Monney Jean-Joseph et Monney Romain, tous à Mossel.

Baselland — Bâle-campagne — Basilea-Campagna

Bureau Liestal.

1887. 15. Februar. Die Firma „**Louis Künzli**“ in Reinach (S. H. A. B. vom 24. März 1883, pag. 312) ist erloschen. Louis Künzli von Ryken (Kt. Aargau), wohnhaft in Reinach, und Albert Wolf von Pforzheim (Großherzogthum Baden), wohnhaft in Reinach, haben unter der Firma **Louis Künzli & Cie.** in Reinach eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Februar 1887 ihren Anfang genommen hat. Louis Künzli ist unbeschränkt haftender Gesellschafter, Albert Wolf ist Kommanditist mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken. Natur des Geschäfts: Bierbrauerei.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

1887. 15. Februar. Die Firma **Jacques Hoffmann** in Stein am Rhein (in das Handelsregister eingetragen am 19. April 1883 und publiziert im S. H. A. B. vom 18. Juni 1883, pag. 719) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1887. 14. Februar. Die dem Joh. Heinrich Kellenberger, Sohn, in Walzenhausen von der Firma **Kellenberger-Geiger** in Walzenhausen ertheilte und später für Besorgung der Liquidation dieser Firma bestätigte Prokura (S. H. A. B. 1884, 2. November, pag. 751 und 1886, 18. Dezember, pag. 800) ist demselben entsogen.

14. Februar. Die im S. H. A. B. 1883, 5. Februar, pag. 94, publizierte Firma **J^b Reich-Tischhauser** in Herisau ist in Folge Wegzugs und Uebersiedlung in das bisherige Zweiggeschäft in Kräzern (Gemeinde Straubenzell, St. Gallen) erloschen.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

1887. 12. Februar. Karl Forster von St. Gallen und Wendelin Heene von Schönlinde (Oesterreich), beide wohnhaft in St. Gallen, haben unter der Firma **Forster & Heene** in St. Gallen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Februar 1887 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Baugeschäft. Geschäftslokal: Katharinagasse 2.

12. Februar. Die Firma **L. A. Legrand** in Brüssel hat die Filiale in St. Gallen (S. H. A. B. 1885, pag. 250) aufgehoben.

12. Februar. Die Firma **Wegelin-Fehr** in St. Gallen (S. H. A. B. 1883, pag. 322) ist in Folge Todes der Inhaberin erloschen.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1887. 14. Februar. Unter dem Namen **Landwirthschaftliche Genossenschaft Ober-Neunforn** besteht mit Sitz in Ober-Neunforn und auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft, welche dem «Verbande ostschweizerischer landwirthschaftlicher Genossenschaften» beiträgt und welche die Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes durch Hebung allgemeiner und speziell beruflicher Bildung ihrer Mitglieder, Verminderung der landwirthschaftlichen Produktionskosten, vortheilhafteste Verwerthung der eigenen Produkte und Schutz ihrer Mitglieder gegen Uebervortheilung zum Zwecke hat. Die Statuten datiren vom 13. Januar 1887. Die Mitgliedschaft können alle volljährigen Kantonseinwohner, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, erwerben, welche nach schriftlicher Beitrittserklärung und erfolgtem Aufnahmebeschluß die Statuten unterzeichnen. Die Mitgliedschaft sowohl als jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt in Folge freiwilligen Austrittes, durch Tod oder Ausschuß. Die Generalversammlung bestimmt je die Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und Bußen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das gemeinsame Verbandsorgan und die Lokalblätter. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, welche keinen Gewinn beabsichtigt, haften die Mitglieder solidarisch mit ihrem Vermögen. Organe der Genossenschaft sind: Die Genossenschaftsversammlung, ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und Bibliothekar und eine Rechnungsprüfungskommission (Kontrolstelle). Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich; Namens desselben führen der Präsident und Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv. Präsident ist Jakob Brack, Kantonsrath, zum Hirschen in Ober-Neunforn; Aktuar ist Jakob Koradi, Pfleger in Ober-Neunforn; weitere Vorstandsmitglieder sind Joh' Brack, Vorsteher, Vizepräsident; Konr. Gentsch, zum Held, Quästor, und Heinr. Götz, Armenpfleger, Bibliothekar, sämmtlich in Ober-Neunforn.

Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken (inkl. Zweiganstalten) vom 12. Februar 1887.
Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses (y compris les succursales) du 12 février 1887.

Nr.	Firma Raison sociale	Noten — Billets		Gesetzliche Baarschaft, inbegriffen das Guthaben bei der Centralstelle Espèces ayant cours légal, y compris l'avoir au Bureau central			Noten anderer schweiz. Emissionsbanken	Uebrig Kassabestände Autres valeurs en caisse	Total		
		Emission	Circulation	Gesetzliche Notendeckung. 40 o/o der Zirkulation Couverture légale des billets 40 o/o de la circulation	Frei verfügbarer Theil Partie disponible	Billets d'autres banques d'émission suisses					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.						
1	St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen . . .	8,000,000	7,945,950	3,178,380	800,210	—	717,350	108,206	74	4,804,146	74
2	Basellandschaftl. Kantonalbank, Liestal . . .	1,500,000	1,499,500	599,920	240,580	—	61,000	6,702	30	908,202	30
3	Kantonalbank von Bern, Bern	10,000,000	9,784,550	3,918,940	644,650	—	886,650	52,437	17	5,497,677	17
4	Banca cantonale ticinese, Bellinzona	2,000,000	1,949,350	779,740	175,901	45	43,550	259,714	85	1,258,906	85
5	Bank in St. Gallen, St. Gallen	8,000,000	7,840,400	3,136,160	712,276	03	768,450	19,355	79	4,686,241	82
6	Crédit agr. et ind. de la Broye, Estavayer	500,000	500,000	200,000	15,755	—	41,750	1,182	58	258,687	58
7	Thurg. Kantonalbank, Weinfelden	1,500,000	1,488,200	593,280	185,305	40	290,450	3,695	88	1,072,730	78
8	Aargauische Bank, Aarau	4,000,000	3,913,050	1,565,220	895,491	44	677,300	146,580	85	3,284,592	29
9	Toggenburger Bank, Lichtensteig	1,000,000	997,850	399,140	91,234	82	256,150	71,148	77	817,678	59
10	Banca della Svizzera italiana, Lugano	2,000,000	1,954,650	781,860	277,017	75	18,700	85,168	01	1,162,745	76
11	Thurgauische Hypothekenbank, Frauenfeld	1,000,000	1,000,000	400,000	155,281	55	123,300	24,014	25	702,545	80
12	Graubündner Kantonalbank, Chur	3,000,000	2,987,150	1,194,360	328,911	80	147,450	7,927	36	1,679,148	66
13	Kantonale Spar- und Leihkasse, Luzern . . .	2,000,000	1,988,950	795,580	246,865	—	215,800	16,872	65	1,275,117	65
14	Banque du Commerce, Genève	20,000,000	18,842,650	7,337,060	1,047,019	70	151,200	126,305	90	8,661,588	60
15	Appenzell A./Rh. Kantonalbank, Herisau . .	8,000,000	2,899,000	1,159,600	180,857	56	380,600	16,192	72	1,787,250	28
16	Bank in Zürich, Zürich	6,700,000	5,895,550	2,358,220	810,873	74	229,100	5,674	44	2,903,878	18
17	Bank in Basel, Basel	14,000,000	13,231,000	5,292,400	1,822,105	—	1,846,800	11,712	17	8,473,017	17
18	Bank in Luzern, Luzern	4,000,000	3,980,650	1,592,260	564,302	08	175,200	39,590	87	2,371,352	95
19	Banque de Genève, Genève	5,000,000	4,879,000	1,951,600	186,282	40	82,800	55,415	05	2,276,097	45
20	Crédit Gruyérien, Bulle	300,000	299,900	119,960	122,280	—	31,150	13,017	62	286,407	62
21	Zürcher Kantonalbank, Zürich	15,000,000	13,565,500	5,426,320	4,129,143	10	2,484,000	94,488	86	12,183,951	96
22	Bank in Schaffhausen, Schaffhausen	1,500,000	1,411,700	564,680	73,862	14	118,300	55,245	58	811,587	72
23	Banque cantonale fribourgeoise, Fribourg . .	1,000,000	991,500	396,600	185,710	—	66,150	8,274	95	656,734	95
24	Caisse d'amort. de la dette publique, Fribourg	1,500,000	1,482,750	593,100	97,735	—	62,400	18,026	71	771,311	71
25	Banque cantonale vaudoise, Lausanne	10,000,000	9,726,350	3,890,540	505,587	88	658,000	486,529	73	5,540,657	61
26	Ersparniskasse des Kantons Uri, Altorf . . .	500,000	500,000	200,000	34,225	—	12,050	1,795	13	248,033	13
27	Kant. Spar- und Leihkasse v. Nidw., Stans . .	500,000	499,400	199,760	31,005	—	1,150	2,018	49	283,933	49
28	Banque populaire de la Gruyère, Bulle	300,000	299,600	119,840	32,950	—	25,550	3,073	40	181,413	40
29	Banque cantonale neuchâteloise, Neuchâtel	3,000,000	2,911,300	1,164,520	110,510	—	718,050	12,712	20	2,005,792	20
30	Banq. commerciale neuchâteloise, Neuchâtel	4,200,000	3,875,450	1,550,180	168,269	99	727,450	496,513	88	2,942,413	87
31	Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen . .	1,500,000	1,388,300	555,320	247,011	06	156,700	31,002	27	990,033	33
32	Glarner Kantonalbank, Glarus	1,500,000	1,500,000	600,000	275,690	—	116,100	5,053	75	996,843	75
33	Solothurner Kantonalbank, Solothurn	3,000,000	2,910,300	1,164,120	282,270	63	116,400	23,582	36	1,586,372	99
34	Obwaldner Kantonalbank, Sarnen	800,000	258,700	103,480	21,425	—	7,100	728	88	132,738	88
Stand am 5. Februar 1887		141,300,000	* 184,694,100	53,877,640	15,198,100	02	11,914,150	2,809,926	66	88,299,816	68
Etat au 5 février 1887		141,250,000	185,904,050	54,861,620	15,881,620	92	9,984,500	1,887,999	64	82,115,759	56
		+ 50,000	— 1,209,950	— 488,980	— 688,589	90	+ 1,929,650	+ 421,927	02	+ 1,184,057	12
* Wovon in Abschnitten dout en coupures		à Fr. 1000 à " 500 à " 100 à " 50	Fr. 10,755,000 " 16,367,500 " 74,628,200 " 82,943,400				Gold Or Silber Argent	Fr. 51,262,780. — " 17,812,960. 02			
			Fr. 134,694,100				Gesetzliche Baarschaft Encaisse légale	Fr. 69,075,740. 02			

Spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken (inclusive Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb.
Etat spécial des banques d'émission suisses (y compris les succursales) avec opérations restreintes.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.) (Articles 15 et 16 de la loi.)
 Vom 12. Februar 1887. — Du 12 février 1887.

Nr.	Firma Raison sociale	Noten-Emission Emission	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes — Couverture suivant l'article 15 de la loi						Total
			Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken Billets d'autres banques d'émission suisses	Checks, innert 8 Tagen fällige Depots u. Kassa- scheine von Banken Chèques, bons de caisse et de dépôt de banques, échéant dans les 8 jours	Innert 4 Monaten fällige — Echéant dans les 4 mois			Schweiz. Staatskassa- scheine, Obligationen und Coupons Bons de caisse d'états suisses, obligations des dits états et leurs coupons	
					Schweizer Wechsel Effets sur la Suisse	Ausland-Wechsel Effets sur l'étranger	Lombard-Wechsel Avances sur nantissement		
5	Bank in St. Gallen	8,000,000	768,450	—	3,083,100. 86	490,942. 94	2,766,340. —	—	7,108,838. 80
14	Banque du Commerce à Genève	20,000,000	151,200	42,753. 60	11,111,108. 95	5,000. —	5,593,700. —	100,000. —	17,003,762. 55
16	Bank in Zürich	6,700,000	229,100	—	6,282,203. 48	1,188. 65	4,079,551. 15	—	10,542,043. 28
17	Bank in Basel	14,000,000	1,346,800	—	6,800,119. 02	572,241. 55	6,896,395. —	—	15,615,555. 57
19	Banque de Genève	5,000,000	82,800	—	9,114,525. 20	146,389. 45	1,567,684. 50	250,000. —	11,161,349. 15
31	Banque commerciale neuchâteloise	4,200,000	727,450	—	4,426,733. 74	40,615. 70	955,030. —	—	6,149,829. 44
Stand am 5. Februar Etat au 5 février } 1887		57,900,000	3,805,800	42,753. 60	40,767,791. 25	1,256,328. 29	21,858,700. 65	350,000. —	67,581,378. 79
		57,900,000	3,035,450	99,643. 75	41,924,085. 02	1,571,760. 36	21,553,048. 15	350,000. —	68,533,987. 28
		—	+ 279,850	— 56,890. 15	— 1,156,293. 77	— 315,432. 07	+ 305,652. 50	—	— 952,613. 49
Aktiven — Actif						Passiven — Passif			
Nr.	Firma Raison sociale	Gesetzliche Baarschaft	Notendeckung n. Art. 15 des Gesetzes	Uebrig kurzfristige disponible Guthaben	Total	Noten- Zirkulation	In längst. 8 Tagen zahlbare Schulden	Wechselschulden	Total
		Espèces ayant cours légal	Couvertured.Billets suiv. art. 15 de la loi	Autres créances disponibles à courte échéance		Billets en circulation	Engagements échéant dans les huit jours	Engagements sur effets de change	
5	Bank in St. Gallen	3,848,436. 03	7,108,838. 80	1,414,630. 94	12,371,900. 77	7,840,400	1,318,596. 38	404,100. —	9,563,096. 38
14	Banque du Commerce à Genève	3,884,079. 70	17,003,762. 55	63,254. 80	25,451,097. 05	18,342,650	3,272,252. 45	—	21,614,902. 45
16	Bank in Zürich	2,669,098. 74	10,542,043. 28	187,225. 68	13,998,367. 70	5,895,550	1,423,038. 90	—	7,818,588. 90
17	Bank in Basel	7,114,505. —	15,615,555. 57	2,394,717. 12	25,124,777. 69	13,231,000	5,633,240. 92	—	18,864,240. 92
19	Banque de Genève	2,137,882. 40	11,161,349. 15	—	13,299,231. 55	4,879,000	687,086. 05	—	5,566,086. 05
31	Banque commerciale neuchâteloise	1,718,449. 99	6,149,829. 44	117,229. 14	7,985,508. 57	3,875,450	621,126. 74	—	4,496,576. 74
Stand am 5. Februar Etat au 5 février } 1887		* 25,872,451. 86	67,581,378. 79	4,177,057. 68	97,630,888. 33	54,064,050	12,955,341. 44	404,100. —	67,423,491. 44
		26,888,111. 86	68,533,987. 28	3,999,194. 80	99,421,293. 94	54,866,900	13,393,150. 85	384,100. —	69,144,150. 85
		— 1,015,660. —	— 952,613. 49	+ 177,862. 88	— 1,790,410. 61	— 802,850	— 937,809. 41	+ 20,000. —	— 1,720,659. 41

* Ohne Fr. 49,294. 26 Scheidemünzen und nicht tarifirte fremde Münzen.

* Sans fr. 49,294. 26 monnaies d'appoint et monnaies étrangères non tarifées.

Disconto am 14. Februar 1887 in Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, Lausanne und Genf: 3 1/2 %.

Escompte le 14 février 1887 à Bâle, Zurich, Berne, St-Gall, Lausanne et Genève: 3 1/2 %.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat Januar 1887.

Die hienach bezeichneten Artikel
sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer	Einfuhr.
3	Sog. Thomasphosphat und Thomasschlacke.
4	Kalk, phosphorsaurer (Kundstücker). In den Tarifentscheiden pro Dezember 1886 ist «sog. Thomasschlacke» zu streichen.
9 ^a	Ameisensäure.
16	Chrom, essigsaures; Imprägniröl (Carbolineum); Kali, unterchlorig-saures (Chlorkalilauge, eau de Javelle); Natron, unterchlorig-saures (Chlornatronlauge, eau de Labarraque); schweflige Säure.
17	Sog. Pinksalz (Ammoniumzinnchlorid).
18	In den Erläuterungen ist zu streichen: «Imprägniröl (Carbolineum); Kali, unterchlorigsaures (Chlorkali, eau de Javelle); Kalk, phosphorsaurer; schweflige Säure».
31	Indigoersatz.
36	Bronzegrün, Russischgrün, Zinnobergrün.
61	Käsezwischenlager aus Holz.
111	Kinderschlitzen.
121	Eiserne Eisenbahnschwellen (Quer- und Langschwellen), mit einem Gewichte von 15 kg oder mehr per laufenden Meter. — In den Erläuterungen sind: «Eisenbahnschwellen, eiserne» und in den Tarifentscheiden pro September 1886: «Langschwellen, eiserne, gelochte, für Eisenbahnbau zu streichen.
122	Eisenbahnschwellen, eiserne (Quer- und Langschwellen), weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend.
194	Kaffee-Extrakt, flüssiger, in Flaschen.
223	Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz in fester Form. — In den Erläuterungen ist: «Kaffee-Extrakt, fest oder flüssig» zu streichen.
269 ^a	Löschpapier, bedruckt.
270 ^a	Glanzstrocharton (Pappendeckel aus Strohmasse, auf der einen Seite mit einem Farbanstrich überzogen).
273	Vulkanisirte Fiber in Pappdeckelform.
286	Storen, bemalte, nicht montirt, aus Baumwollgeweben.
301	Storen, bemalte, nicht montirt, aus Leinwand.
410	In den Erläuterungen ist der Passus: «Schmuckkästchen, Etais etc., mit Sammet oder Seide ausgepolstert, für Uhren, Bijouterie etc.» zu streichen (s. Nr. 358/360 der Tarifentscheide pro Dezember 1886).
411	In den Erläuterungen ist der Passus: «Etais, soweit dieselben nicht mit Sammet oder Seide ausgeschlagen, resp. gepolstert sind, oder unter die Kategorie der Lederwaren gehören» zu streichen. (S. Tarifentscheide pro Dezember 1886, ad Nr. 83, 358/360 und 411.)

Décisions sur l'application du tarif prises par le département fédéral des péages en janvier 1887.

Les articles qui suivent doivent acquitter les droits d'après
les numéros du tarif indiqués.

N° du tarif.	Importation.
3	«Thomasphosphat», «Thomasschlacke» (résidu obtenu dans la déphosphorisation du fer).
4	Phosphate de chaux (engrais artificiel). — Biffer dans les décisions de décembre 1886: «Thomasschlacke (résidus obtenus dans la déphosphorisation du fer)».
9 ^a	Acide formique.
16	Acétate de chrome; acide sulfureux; huile antiseptique (carbolineum); hypochlorite de potasse (eau de Javelle); hypochlorite de soude (eau de Labarraque).
17	Chlorure d'étain ammoniacal (Pinksalz).
18	Biffer dans les explications et décisions: «acide sulfureux; huile antiseptique (carbolineum); hypochlorite de potasse (eau de Javelle); phosphate de chaux».
31	Succédanés de l'indigo.
36	Vert de bronze, vert de cinabre, vert de Russie.
61	Disques de bois mince qu'on place entre les fromages.
111	Traineaux d'enfants (luges).
121	Traverses et longuerines en fer pour chemins de fer, pesant 15 kg ou plus par mètre courant. — Biffer dans les explications et décisions: «Traverses en fer pour voies ferrées», et dans les décisions de septembre 1886: «Longuerines en fer, percées, pour la construction de chemins de fer».
122	Traverses et longuerines en fer pour chemins de fer, pesant moins de 15 kg par mètre courant.
194	Extrait de café, liquide, en bouteilles.
223	Extrait de café et essence de café, sous forme solide. — Biffer dans les explications et décisions: «Extrait de café, solide ou liquide».
269 ^a	Papier buvard, imprimé.
270 ^a	Carton de paille brillant (carton de pâte de paille revêtu de couleur sur l'une des faces).
273	Fibre vulcanisée, en forme de carton.
286	Stores peints, non montés, en tissus de coton.
301	Stores peints, non montés, en toile.
410	Biffer dans les explications et décisions: «Ecrins, étuis, etc., capitonnés en velours ou soie, pour montres, bijoux, etc.» (voir n° 358/360 des décisions de décembre 1886).
411	Biffer dans les explications et décisions: «Etais lorsqu'ils ne sont pas garnis, soit capitonnés en velours ou en soie (ils rentreraient dans ce cas dans le n° 410) ou qu'ils ne doivent pas être acquittés comme ouvrages en cuir». (Voir décisions de décembre 1886, n° 83, 358/360 et 411.)

Handelsbericht des schweiz. Konsuls in New-Orleans,

Herrn Emil Höhn, pro 1886.

(Konsulat für die Staaten Louisiana, Alabama, Tennessee, Arkansas, Mississippi.)

Lage im Allgemeinen. Wenn im vorjährigen Geschäftsbericht das fortwährende Andauern der allgemeinen Depression konstatiert werden mußte, so ist leider auch jetzt wieder das Gleiche der Fall. Die mißliche Lage der Geschäfte ist die nämliche geblieben; die Ursachen sind etwas verschieden, die Wirkungen jedoch dieselben. Wenn im Vorjahr der bedeutende Ausfall in der Ernte der Stapelprodukte des Südens, gegenüber der Produktion der vorhergehenden Jahre, und die daraus erwachsende Verminderung des Verkehrs, von Export und Import, und die allgemeine Schwächung der Konsumtionskraft, für diese Depression eine, wenn auch nicht gänzlich genügende, doch plausible Erklärung lieferten, so können diesmal die gleichen Gründe nicht angeführt werden, um zu zeigen, warum die leisen Hoffnungen, welche man beim Eingang des Geschäftsjahres für eine bevorstehende Umkehr zum Bessern zu hegen berechtigt war, abermals nicht in Erfüllung gegangen sind.

Die Ernten waren theilweise gut und quantitativ durchaus befriedigend ausgefallen, Geld im Durchschnitt billiger denn je zuvor, und somit alle Anzeichen vorhanden, um eine Belebung aller Geschäfte mit Bestimmtheit erwarten zu können, und dennoch geschah das Erwartete nicht: eine Besserung der Lage im Allgemeinen trat nicht ein. Auch diesmal lassen sich naheliegende Erklärungen für diese immerhin merkwürdige Erscheinung finden.

Die unerhört niedrigen Preise der Produkte bildeten, im Gegensatz zu dem quantitativ befriedigenden Ergebniß der Ernte, ein niederdrückendes Gegengewicht, welches genügte, den Produzenten um den gehofften Gewinn zu bringen. Der Süden, in der Hauptsache ein auf den Ackerbau angewiesenes Gebiet, wurde durch die Entwerthung der agrarischen Produkte direkt und schwer betroffen, und die Folgen genügten, um die gehoffte Reaktion zum Bessern lahm zu legen.

Diese für uns so verhängnißvolle Entwerthung ist an sich selbst wiederum nur eine Rückwirkung der Weltkrise, die sich in Permanenz erklärt hat. Wenn also die Geschäftslage als unbefriedigend bezeichnet werden muß, so darf man dieselbe dennoch nicht als hoffnungslos darstellen. Die Aussichten auf eine Besserung sind am Eingang des neuen Geschäftsjahres in bescheidenem Maße vorhanden. Möge nicht eine abermalige Enttäuschung folgen.

Die Zuckerernte von 1886 scheint nach übereinstimmenden Nachrichten aus verschiedenen Gegenden nicht befriedigend ausgefallen zu sein. Die Reisernte hingegen, die zum großen Theil schon in den Markt gebracht worden ist, kann in Bezug auf Quantität als befriedigend, in Hinsicht auf Qualität des Produkts eine ausgezeichnete genannt werden, aber auch jetzt wieder beraubt der niedrige Preis dieses Erzeugnisses den Pflanzer der hauptsächlichsten Vortheile.

Die Baumwollernte von 1886, die zur Stunde (Dezember) vollständig eingeheimst ist, dürfte gegenüber derjenigen des Vorjahres einen bedeutenden Ausfall zeigen. Genaue Statistiken sind zur Zeit noch über keine der neuen Ernten disponibel. Die Qualität der neuen Baumwolle, namentlich der im August und September gepflückten Waare, soll ausgezeichnet schön sein; es herrscht darüber nur ein Lob.

Die Baumwollbörse von New-Orleans hat während der letzten Monate die längst aufgeworfene Frage der Reduktion der Spesen auf «Handling» der Baumwolle auf hiesigem Platze energisch ventilirt. Es ist nämlich eine unbestreitbare Thatsache, daß die Pflanzer, auf welche die große Last dieser Unkosten zurückfällt, schon seit einer langen Reihe von Jahren sich über diese Bürde mit Recht beklagt haben, und aus diesem Grunde namentlich in den letzten Jahren sehr geneigt waren, mit Umgehung von New-Orleans andere Märkte zu suchen. Die Errichtung von Baumwollpressen auf vielen der größeren Inlandplätzen war dazu geeignet und berechnet, dieser neuen Richtung Vorschub zu leisten und den Handel in andere Kanäle zu leiten. Den Interessen des New-Orleans-Baumwollhandels wäre damit nicht gedient, daß New-Orleans bloßer Transit-Verschiffungshafen würde, und der hiesige Verkehr sich darauf zu beschränken hätte, die gepreßte, verschiffungsbereite, vom Innern aus verkaufte und fakturirte Baumwolle einfach auf's Schiff zu verladen, so daß damit der eigentliche Handel und dessen Profit verloren gingen.

Bei diesen Aussichten war die Frage der Reduktion der hiesigen Marktpesen allerdings eine brennende geworden. Diese Agitation, von einsichtsvollen Führern der Baumwollbörse angeregt, hat jedoch einen zähen Widerstand verschiedener kompakt organisirter Arbeiterzünfte zu überwinden. Man ist wohl im Prinzip darüber einig, daß eine Aenderung dringend geboten sei, aber eine jede der verschiedenen Branchen dieser Arbeiterorganisationen möchte die Lohnreduktion auf dem Gebiet der andern vollzogen sehen. Mit einem «Hannemann, geh' du voran!» wehrt sich eine jede der einzelnen Zünfte, und die Folge ist, daß die dem allgemeinen Wohl so nöthige und heilsame Bewegung noch kein befriedigendes Resultat ergeben hat. Die Sache ist jedoch von solcher Wichtigkeit und Tragweite, daß über kurz oder lang eine Lösung gefunden werden muß.

Außer den direkt Interessirten wird es Wenige geben, die eine genaue Idee haben über die verschiedenen Manipulationen, welchen eine Balle Baumwolle von der Plantage bis an Bord des Schiffes, welches dieselbe dem Fabrikanten zuführt, unterliegt. Es dürfte deshalb nicht ohne einiges Interesse sein, die Geschichte einer Balle Baumwolle von der Zeit ihres Entstehens bis zur Verschiffung zu verfolgen, und wollen wir zu diesem Behufe eine solche Balle an Hand eines New-Orleaner Berichterstatters auf ihrer Fahrt begleiten.

Begeben wir uns nach einer Plantage am Tensas-River. Wir finden den Pflanzer, welcher nach langer Müh' und Arbeit und tausend Ängsten und Sorgen seine Ernte endlich gesichert sieht, im sog. «Gin-Haus». Hier ist er, umgeben von dem schneeigen Produkt, welches eben vom Strauch gepflückt wurde durch die ungeschickte aussehenden, aber dennoch flinken und geübten Finger der frohmüthigen schwarzen Einheimser. Die erste Operation, welche die Baumwolle in der Zubereitung zum Verbrauch zu durchgehen hat, ist das «Ginnen». Eine sinnreich konstruirte Ginmaschine scheidet den in der Wolle verborgen liegenden Samen, dessen Körner ungefähr die Größe eines kleinen Kirschkerns haben, von den Fasern aus. Korb voll auf Korb voll verschwindet in dem weiten Rachen der in der Regel von Dampfkraft bewegten Maschine, um in einem wahren Schnee-

gestöber von feinen Fasern im sog. «Lint-Raum» niederzufallen. Schwach und unansehnlich, wie diese feinen Fäserchen an und für sich selbst sind, besitzen dieselben doch, wenn vereinigt in Hunderte, Tausende und Millionen von Ballen, eine Kraft, welche die mächtigen Schwungräder des Handels in Bewegung setzt, unzählbare Fabriken belebt und das Wohlergehen von Nationen befördert.

Die Baumwolle kommt nun in das Packzimmer, wo eine kastenartig ausschende Presse, in der äußeren Form der ungefähren Länge und Breite einer Baumwollballe entsprechend, und in deren Tiefe die für die künftige Balle nötige Emballage bereit liegt, damit aufgefüllt wird. Wenn der Kasten voll ist, wird die Schraube angesetzt und das luftige Material in eine kompakte Masse gepreßt, die Emballage dann zugenäht und eiserne Bänder angelegt; die Schraube steigt empor, die fertige Balle wird herausgerollt und mit des Pflanzers Marke gezeichnet. Zur geeigneten Zeit wird diese Balle mit ihren Schwestern an das Ufer des Flusses gebracht; der «Ausguck» des zu Thal gehenden regelmäßigen wöchentlichen Dampfers sieht die Balle am Ufer; das Schiff nimmt die entsprechende Richtung, legt an, und in wenigen Sekunden wird die Balle von den flinken Deckarbeitern an Bord gerollt. Im Maschinenraum ertönt die Glocke des Piloten, mächtig pult der feurige Koloß, rückwärts in das gewohnte Fahrwasser gleitet der Dampfer, und damit hat die Baumwolle ihre Reise in die weite Welt angetreten. Für einen Cotton-Dampfer ist die Zeit kostbar, und da der Pflanze seine Leute genau kennt, wird mit der Ausstellung eines Empfangsscheines keine Zeit verloren, ja es ist sehr oft der Fall, daß überhaupt Niemand von der Plantage am Landungsplatze anwesend ist, wenn der Steamer die Ladung einnimmt. Der Clerk des Bootes weiß aus Erfahrung, oder durch vorher empfangenen Avis, an wen diese Balle, die wir mit N D bezeichnet annehmen wollen, konsignirt ist. Während der Fahrt nach New-Orleans beschäftigt sich der Clerk damit, ein genaues Manifest der Ladung auszufertigen, und um die Einsichtnahme für Jedermann zu ermöglichen, hängt er dasselbe an einem geeigneten Platz in der mit dem Schreibzimmer in Verbindung stehenden Kajüte auf.

Am Landungsplatze in New-Orleans endlich angekommen, übernimmt der Discharging-Clerk das Ausladen des Cargos. Dieses ist ein Geschäft, das große Routine erfordert. Während die Deckarbeiter das Boot festmachen, umringen die zahlreichen (meist farbigen) Arbeiter, die schon auf die Ankunft des Bootes gewartet haben und auch mit dem Ausladen der Baumwolle einen lohnenden Verdienst finden, den Vorman und Gehülfen des Discharging-Clerks, um Anstellung zu erhalten. Gehörige Kontrolle zu ermöglichen, übergibt dieser nun jedem der engagierten Arbeiter eine Marke, mit denen er sich zum Voraus versehen hat. Nachdem nun eine genügende Anzahl von Arbeitern angestellt ist, sagen wir ca. 150, wird mit der Arbeit begonnen. Der Clerk stellt sich an das Uferende der Laufplanke und achtet auf die Arbeiter mit ihren Trucks, wie die kleinen beim Ausladen zur Verwendung kommenden Schubkarren genannt werden. Sie donnern die Planke hinunter, um, beim Clerk angekommen, dessen geübtes Auge die Marke der Balle sucht, etwas langsamer zu fahren. Hier mag nun erklärt werden, wie es gemacht wird, um eine scheinbar unvermeidliche Konfusion zu verhindern, und wie die Baumwollballen, welche an Bord des Schiffes in schrecklicher Verwirrung durcheinander gewürfelt waren, auseinander gehalten, und wie die verschiedenen, je an den gleichen Faktor konsignierten Ballen in einzelne Haufen gesondert werden.

Es geschieht dies durch das System der Flaggen mit leicht erkennbaren Zeichen. Wenn die erste Balle herauskommt, besieht der Clerk die Marke; er weiß, daß die Balle von der Live-Oak-Plantage kommt, und daß Mr. Jones der Faktor des Pflanzers ist. Er läßt die Balle auf die Levee rollen, und ein spitzer eiserner Stab, woran eine Flagge befestigt ist, wird darauf gesteckt. Die Flagge ist ein Fuß Quadrat und ist mit einem weit erkennbaren Zeichen, als einer schwarzen Kugel, einem rothen Kreuz, einer gelben Hand etc. bemalt. Die nächste Balle, welche an Mr. Green konsignirt sein mag, wird auf einen andern Platz gerollt und mit dem Zeichen des blauen Vierecks versehen. Und so geht es weiter, bis der Ausladeplatz mit einzelnen Ballen übersät ist, von denen Flaggen mit verschiedenen Zeichen wehen. Bis dahin, d. h. bis alle Flaggen gesetzt waren, ging die Arbeit nicht besonders rasch von Statten; aber nun geht solche schleuniger vorwärts. Dem Clerk genügt nur ein Blick auf die Marke (wobei ihm sein gutes Gedächtniß wesentliche Hülfe leisten muß), um zu wissen, für wen die Balle bestimmt ist, unter welche Flagge dieselbe gehört. Den nun rascher vorbei fahrenden Arbeitern gibt er, statt aller weiten Erklärungen, welche sonst nötig geworden wären, mit lauter Stimme den lakonischen Befehl «rothes Kreuz», «schwarze Kugel», «gelbe Hand» etc., bis das ganze Cargo geladent ist.

Die Ladung dieser Dampfer, namentlich derjenigen, welche den großen Verkehr auf dem Mississippi besorgen, ist in der Saison in der Regel sehr bedeutend; daß ein solches Boot fünf- oder sechstausend Ballen bringt, ist ein gewöhnliches Vorkommiß; in einigen Ausnahmefällen sind Ladungen von neun- bis zehntausend Ballen Baumwolle angekommen, eine Menge, die dann allerdings schon einen ordentlichen Berg bildet.

Die von der Baumwollbörse angestellten Inspektoren sind zur Hand, sobald ein Baumwoll-Steamer ankommt, und vom Augenblick an, wo die Baumwolle die Levee berührt hat, steht dieselbe unter ihrer Aufsicht. Ihre Obliegenheit ist, die Waare sowohl gegen die Unbill des Wetters, als gegen Beschädigung und Diebe zu schützen, und einen genauen Rapport an die Börse zu machen über Alles, was den Empfang der Ladung betreffen mag, auf diese Weise sowohl die Interessen des Pflanzers als diejenigen der Faktoren wachend.

Unter den Ballen, welche von unserm Steamer ausgeladen wurden, finden wir unter der Flagge des weißen Kreuzes auch die Balle N D vom Tensas-River, die wie die andern an Mr. Brown konsignirt ist. Jeder Faktor gibt seine Kundschaft einer gewissen Presse, wohin alle an ihn bestimmte Baumwolle gebracht wird. Jede Presse hat ihren Boss-Drayman oder Fuhrhalter, welcher die Namen aller Kunden der Presse kennt. Bei Ankunft eines Cargos Baumwolle begibt sich dieser sofort nach dem Ausladeplatz, untersucht das Manifest und macht ausfindig, wie viel Ballen für seine Presse bestimmt sind. Er schickt nun seine Wagen und einen die Abfuhr beaufsichtigenden Angestellten, welcher auf dem Boot einen Empfangschein ausstellt. Die Transportkosten von der Levee nach der Presse betragen 25 Cents per Ballen. Der Schreiber des Fuhrhalters überreicht dem «Yard-Clerk» der Presse ein Verzeichniß der eingelieferten Ballen.

Die innere Einrichtung einer Presse, abgesehen von der riesigen Dampfmaschine selbst, ist interessant genug. Die Yard-Arbeiter sind in Riegen von je 3 Mann, ein Chef mit 2 Gehülfen, eingetheilt. Die Unterabteilungen der Lagerräumlichkeiten sind eingerichtet für die Aufnahme von 80 bis 100 Ballen, und jeder dieser Abteilungen ist eine der Riegen zugetheilt, welche allein die auf dieselbe entfallende Arbeit besorgt. Der Chef ist dadurch in den Stand gesetzt, den in seiner Abtheilung lagernden Vorrath genau zu kennen, und kann irgend ein bestimmtes Lot, in welche die Baumwolle beim Empfang gesondert wird, sofort finden. In einem dieser Lots finden wir unsere Balle vom Tensas-River wieder und wir treffen den Sampler (Mustermacher) des Faktors damit beschäftigt, einen Schnitt in die Umhüllung zu machen, um ca. $\frac{1}{8}$ 3/4 als Muster zu entnehmen. Nachdem dieses Muster sorgfältig in Papier gewickelt und mit der Marke der Balle versehen ist, wird dasselbe auf dem Verkaufstisch des Faktors zur Einsicht ausgestellt. Die Käufer finden sich ein, untersuchen das Muster, und da Qualität und Preis annehmbar gefunden werden, findet unsere Balle einen Nehmer. Dieselbe wird nun vom Classer nach anerkanntem Maßstab klassirt und als ordinary, good ordinary, low middling etc. bezeichnet.

Die Verschiffungsordre wird gegeben, die Balle vom Waagmeister der Presse gewogen und vom «Reweigher» des Käufers nachgewogen, auch gleichzeitig mit des Letztern Marke versehen, welche wir C R nennen wollen. Von dieser neuen Marke sowohl als von der alten wird in der Presse eine genaue Kontrolle geführt, und es kann, im Falle die Balle beim Öffnen zum Verbrauch in der Spinnerei Ungehöriges enthalten sollte, somit deren Ursprung mit Leichtigkeit bis auf die Plantage zurück nachgewiesen werden.

Die Balle, deren Umfang trotz dem Pressen auf der Plantage immer noch zu groß ist, wird, um möglichst wenig des kostbaren Raumes auf dem Ozeandampfer, auf dem sie verschifft werden soll, einzunehmen, nochmals gepreßt. Dies geschieht durch die erwähnte Kolossal-Maschine, welche mit unbeschreiblicher Gewalt den bisherigen Volumen auf weniger denn die Hälfte reduziert. Die Kosten für dieses zweite Pressen trägt das ladende Schiff. Die Balle wird in ihrer neuen Gestalt hinausgerollt, dem Fuhrmann übergeben, welcher der Presse den Empfangschein des Schiffes zurückbringt. Am Landungsplatze fällt die Balle in die Hand des Stevedores, welcher dieselbe durch seine Mannschaft in den Schiffsraum befördert. Hier nun tritt eine andere der Zünfte, welche alle diese Manipulationen besorgen, in Thätigkeit, und die Screwmänner beginnen ihre Arbeit, welche darin besteht, mit zu diesem Zwecke besonders erfundenen Schrauben die schon so hart gepreßte Balle in einem werkwürdig kleinen Raum wegzustauen.

Die Ausgaben für die Manipulationen, welche eine solche Balle zu durchlaufen hat, beziern sich, mit Ausschluß der eigentlichen Produktionskosten, ungefähr folgendermaßen. Nehmen wir als Basis eine Balle im allgemeinen Durchschnittsgewicht von 475 3/4, so ergibt sich für:

Pflücken 50 Cents per 100 3/4 (ungepinnt)	8. —
Ginning oder Samenreinigen und Emballage	2. 50
Fluß-Assekuranz	— 10
Transport nach dem Landungsplatz, Fracht und Transport in die Presse	1. 40
Lagerspesen, 60 Tage	— 50
Wiegen und Musterziehen	— 17 1/2
Assekuranz in der Presse	— 10
Kommission für Verkauf	1. 15
	§ 13. 92 1/2

Davon ist abzuziehen der Werth des gewonnenen Samens mit » 3. 50

Somit Totalauslagen für den Pflanze § 10. 42 1/2

Kosten, welche durch den Verkauf erwachsen (mit Ausschluß der Ankaufskommission):

Courtage	§ —. 25
Klassen, Markiren und Bemustern	— 10
Nachwiegen	— 12
Inspektion und Gebühren an die Baumwollbörse	— 05
Transport zum Schiff	— 25
	§ —. 77

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich die Bedeutung, welche die Manipulation von annähernd 2 Millionen Ballen Baumwolle für den hiesigen Platz hat.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung. Ueber die schweizerischen Handelsvertragsverhältnisse im Jahre 1886 gibt der bundesrätliche Geschäftsbericht, von welchem der das Handelsdepartement beschlagende Theil bereits erschienen ist, der Bundesversammlung folgende Auskunft:

«Ein neuer Vertrag ist mit Rumänien zu Stande gekommen. Unterhandelt wurde im Berichtjahr außerdem über den Abschluß neuer oder die Revision bestehender Verträge mit Deutschland, Ecuador, Japan, mit der Transvaalrepublik und der Türkei.

«Die Außerkraftsetzung des alten Handelsvertrags mit Rumänien und die daraus entsprungnen Verhältnisse und vergeblichen Bemühungen für den Abschluß eines neuen Vertrages haben wir im letztjährigen Bericht erwähnt.

«Die im Frühjahr fortgesetzten Anstrengungen, zu einer neuen, verträgsmäßigen Regelung der Verhältnisse zu gelangen und der Anwendung des hohen rumänischen Generaltarifs auf schweizerische Erzeugnisse ein Ende zu machen, waren von Erfolg begleitet. Ein neuer Vertrag wurde am 7. Juni unterzeichnet. Sie genehmigten denselben auf Grund unserer Botschaft vom 14. Juni und die Inkraftsetzung erfolgte am 1. Juli. Die in der Botschaft ausgesprochene Hoffnung, daß die im Vertrag stipulirte Meistbegünstigung sich trotz ihrer Begrenzung in Bälde als sehr vorthellhaft erweisen werde, hat sich bereits theilweise erfüllt. Rumänien hat nämlich am 27. November mit England eine Zusatzkonvention zu dem noch gültigen Handelsvertrag von 1880 vereinbart, durch welche Konvention u. A. für folgende, die Schweiz mitinteressierende Artikel der rumänische Zoll ermäßigt wird:

Gewöhnliche Farbe, mit Oel zubereitet (Grundfarbe), Fr. 8 statt Fr. 16 des bisherigen Vertragstarifs. Gefärbtes Baumwollgarn Fr. 45 statt Fr. 60 des Generaltarifs. Hüte aus Filz oder Wolle Fr. 200 statt Fr. 600 des Generaltarifs.

«Das Zustandekommen eines neuen Vertrages zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn, mit weiteren uns interessirenden Zollermäßigungen, steht in kurzer Zeit zu erwarten; ebenso eine Revision des rumänisch-deutschen Vertrags.

«Mit Frankreich haben wir am 26. Juli eine, die Erhöhung der schweizerischen Alkoholzölle betreffende Nachtragskonvention zum Handelsvertrag vom 23. Februar 1882 vereinbart. Sie haben dieselbe auf Grund unserer Botschaft vom 26. November genehmigt.

«Von dieser Nachtragskonvention abgesehen, sind in unseren Vertragsbeziehungen zu Frankreich keine Aenderungen, weder direkte noch indirekte, eingetreten. Frankreich hat im Berichtjahr keine Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen, durch welche sein General- oder Konventionaltarif modifiziert worden wäre. — Unser Waarenverkehr mit Frankreich hat seit 1881 im Großen und Ganzen seinem Werthe nach fast fortwährend abgenommen, insoweit man die französische amtliche Waarenstatistik zu Rathe zieht. Die Abnahme der französischen Ausfuhr nach der Schweiz ist aber viel größer, als diejenige der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich; jene beträgt circa 22 %, diese nur circa 8 %, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	1881	1882	1883	1884	1885
	(Millionen Franken)				
Ausfuhr nach Frankreich . . .	125,5	120,4	123,2	116,5	116,0
Einfuhr aus Frankreich . . .	243,0	249,0	229,2	218,4	188,2

«Was Deutschland betrifft, so haben sich die Verhältnisse seit dem am 23. Mai 1881 erfolgten Abschluß des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages für die Schweiz sehr ungünstig gestaltet. Der deutsche Zolltarif ist durch die seither mit andern Staaten, wie Italien, Spanien etc., abgeschlossenen Verträge nur hinsichtlich weniger Artikel, die für die Schweiz von Interesse sind, reduziert worden, so daß die mit Deutschland stipulirte Meistbegünstigungsklausel sich bis heute praktisch als beinahe werthlos erwies. Ferner hat Deutschland am 23. Mai 1885 seine Zölle für eine Reihe wichtiger Exportartikel der Schweiz erhöht. Dieses Land genießt hingegen kraft der Meistbegünstigungsstipulation alle die zahlreichen, Frankreich, Italien und Spanien gegenüber eingetretenen Ermäßigungen des schweizerischen Zolltarifs. Die öffentliche Meinung war in der Schweiz darüber getheilt, ob der Vertrag infolge der angedeuteten Mißverhältnisse zu kündigen sei oder nicht; darüber aber herrschte Einstimmigkeit, daß die Fortsetzung des seit dem 1. Juli 1886 nur noch von Jahr zu Jahr geltenden Vertragsverhältnisses jedenfalls der Erwägung bedürfe. Das Handelsdepartement hatte bezüglich Vorstudien und Ermittlungen mit Hilfe des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des schweizerischen Gewerbevereins schon im Jahr 1885 begonnen. Das Resultat der gepflogenen Untersuchungen und Berathungen bestimmte den Bundesrath, der deutschen Regierung die Sachlage durch eine Note, von welcher wir Ihnen in der Sommersession des Berichtjahres Kenntniß gegeben haben, vorzustellen und derselben in erster Linie eine Verständigung über die nöthigsten Verbesserungen des jetzigen Verhältnisses auf dem Wege einer Revision des Vertrags zu proponieren. Die deutsche Regierung hat sich prinzipiell hiezu bereit erklärt. Die Unterhandlungen sind am 1. November in Berlin, schweizerischerseits unter der Leitung von Hrn. Minister Roth mit einem Beirath schweizerischer Fachleute, eröffnet worden, nachdem in Bern die nöthigen Vorberathungen im Schoße einer offiziellen Versammlung von Vertretern der Industrie, des Handels, der Landwirthschaft und des Kleingewerbes stattgefunden hatten. Da die Unterhandlungen noch im Gange sind, müssen wir uns hinsichtlich derselben auf Vorstehendes beschränken.

«Infolge einer an uns gerichteten Anfrage sind wir im Falle gewesen, aktenmäßig zu konstatiren, daß der mit dem deutschen Reich abgeschlossene Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 auch auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung finde, im Allgemeinen sowohl als auch speziell betreffend Art. 10, der die Abgabefreiheit der Handelsreisenden garantirt. Die Gültigkeit des erloschenen schweizerisch-deutschen Handelsvertrages von 1869 für Luxemburg infolge der Zugehörigkeit dieses Landes zum preussischen Zollsystem, resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein, war im Ingeß dieses Vertrages ausdrücklich erwähnt, wogegen eine solche Erwähnung im jetzt gültigen Vertrag von 1881 mangelt. Es beruht dies jedoch nur auf einer unbeabsichtigten Auslassung; im angedeuteten Verhältniß Luxemburgs hat sich nichts geändert und die Gültigkeit des 1881er Vertrages mit Deutschland für dieses Großherzogthum wurde durch einen luxemburgischen Erlaß vom 31. August 1881 förmlich bestätigt.

«Oesterreich-Ungarn ist zur Zeit mit der Revision seines Tarifs im Sinne einer Erhöhung der Zölle beschäftigt. Die Inkraftsetzung dieser Zollerhöhungen wird unser, von Jahr zu Jahr kündbares Vertragsverhältniß zu Oesterreich-Ungarn in ähnlicher Weise beeinträchtigen, wie die deutschen Zollerhöhungen von 1885 die Zweckmäßigkeit der unveränderten Fortdauer unseres Vertrags mit Deutschland in Frage gestellt haben. Abgesehen hiervon, ist der österreichisch-italienische Handelsvertrag auf Ende 1887 gekündigt worden. Damit wird auch der Fortbestand der Zollbegünstigungen für gewisse Seidengewebe, Käse etc., welche wir aus diesem Vertrage gezogen haben, bedroht. Auch eine Erneuerung und Modifikation des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland muß als nahe bevorstehend erwähnt werden. Der Bundesrath hat Angesichts dieser Sachlage einstweilen die Dienste des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des schweizerischen Gewerbevereins in Anspruch genommen, um eingehende Aufschlüsse über die derzeitigen schweizerisch-österreichischen Verkehrsbeziehungen, die seit der Eröffnung der Arlbergbahn überhaupt erhöhte Bedeutung gewonnen haben, zu erhalten. Diese Berichte liegen bereits dem Handelsdepartement vor und werden dem Bundesrath werthvolle Anhaltspunkte zur Bestimmung seines Vorgehens in der Angelegenheit des Vertrages mit Oesterreich bieten. Eine separate, vergleichende Statistik unseres Waarenverkehrs mit diesem Land im Jahr 1885 ist in der zweiten Hälfte des Berichtjahres allen Mitgliedern der Bundesversammlung, Kantonsregierungen, sowie den Handels-, Industrie- und Gewerbevereinen etc. zugestellt worden.

«Aehnlich liegen die Sachen gegenüber Italien. Der schweizerisch-italienische Vertrag vom 22. März 1883 ist auf Ende 1887 kündbar. Von dieser Fakultät kann noch bis Ende Juni 1887 Gebrauch gemacht werden.

Italien ist, wie Oesterreich, mit einer abermaligen Erhöhung seines Zolltarifs beschäftigt. Seine Verträge mit Frankreich und Oesterreich-Ungarn sind im Hinblick darauf gegen Ende des Berichtjahres bereits gekündigt worden, und es ist demnach zu gewärtigen, daß im Laufe des ersten Halbjahres 1887 auch eine Kündigung des schweizerischen Vertrags erfolgen werde. Es hat sich also im Berichtjahre die Revision der Handelsverträge mit drei Nachbarstaaten vorbereitet, und, wie wir an anderer Stelle erwähnt haben, steht damit der Entwurf einer Modifikation unseres Zolltarifs, den wir Ihnen in der Dezembersession unterbreiteten, theilweise in Zusammenhang.

«Die schon so lange schwebenden Vertragsunterhandlungen mit der Türkei und mit Japan haben auch in diesem Jahre noch keine Erledigung gefunden. Der Fortgang der türkischen Angelegenheit ist zum Theil durch die politischen Vorgänge gehemmt worden, während die japanische Vertragsrevision, im Prinzip von den vereinigten Mächten beschlossen, resp. bewilligt, nun von Seiten der einzelnen Staaten Widerstand findet und in letzter Zeit eher Rückschritte als Fortschritte gemacht hat.

«Politische Ereignisse sind es auch, welche das Projekt des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Griechenland in den Hintergrund drängen. Wir hoffen, dasselbe im Jahr 1887 seiner Verwirklichung entgegenführen zu können; die nöthigen Schritte hiefür sind bereits eingeleitet. Die im letztjährigen Bericht erwähnten Unterhandlungen über den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrags mit Ecuador sind im Berichtjahr ebenfalls nicht fortgeschritten. Auch die Ratifikation des gleichartigen Vertrags mit der Transvaalrepublik ist noch nicht erfolgt.»

— Unlängst erließen, wie wir dem «Handelsmuseum» entnehmen, der Kronprinz von Schweden und 38 hervorragende Repräsentanten des Großgrundbesitzes, des Handels und der Industrie einen Aufruf zur Gründung eines Exportvereins, in welchem unter Hinweisung auf die günstigen Resultate der ausländischen Exportvereine und mit dem Beifügen, daß der zu bildende Verein nicht dazu bestimmt sei, selbst Geschäfte zu betreiben, zur Betheiligung an diesem Unternehmen aufgefordert wird.

Durch geeignete Anordnungen in Schweden sowohl wie im Auslande sollen den Vereinsmitgliedern neue oder vermehrte Gelegenheiten zum Absatz der einheimischen Produkte und Industriegegenstände bereit werden. Zu diesem Zwecke soll, wenn ein Vereinsmitglied es wünscht, demselben über die Preis-, Kredit- und Frachtverhältnisse etc., welche einen solchen Absatz bedingen oder auf denselben einwirken, Aufschluß verschafft werden. Im Auslande wären Handelsagenten ausbilden zu lassen oder anzustellen, die, mit genauer Kenntniß der Personen und Platzverhältnisse, Auskunft über die zum Export passendsten Artikel geben und nach Verabredung mit dem Produzenten das Geschäft einleiten können. Im Einverständnisse mit den Agenturen sollen an gewissen Plätzen Dépôts oder kleinere Ausstellungen schwedischer Fabrikate errichtet werden. Mit Hilfe der in Frage stehenden Agenten und unter Mitwirkung der Konsuln wird das nöthige Material zu beschaffen sein, um in Stockholm ein Exportmusterlager errichten zu können, welches jene Muster oder Proben der im Auslande gangbarsten Artikel enthält, welche den Gegenstand der schwedischen Fabrikation oder Konkurrenz bilden können.

In einer besonderen Zuschrift sollen unter Anderm die dem Vereine von seinen Agenten zukommenden Mittheilungen etc. und die schwedisch-norwegischen Konsulatsberichte oder Theile davon, welche von allgemeinem Interesse sein könnten, veröffentlicht werden. Schließlich ist zur Verbreitung im Auslande und in erster Linie unter den Konsuln die Herausgabe eines schwedischen Export-Kataloges zu veranlassen, in welchem, wenn es für nöthig angesehen wird, jene schwedischen Fabrikate, welche sich zum Absatze im Ausland eignen, auch mittelst Illustrationen ersichtlich gemacht werden. Die Unterstützung der Regierung ist dem Vereine zugesagt worden, und zwar für den Anfang auch in ökonomischer Beziehung. Aus diesem Grunde bedarf es nur eines relativ geringen Beitrages seitens der Vereinsmitglieder.

Lucigène. On désigne par ce mot un nouvel éclairage qui est déjà introduit dans des manufactures anglaises, remplaçant avantageusement l'éclairage électrique.

Le lucigène est fabriqué avec des résidus d'huiles minérales lourdes; les appareils spéciaux utilisés sont installés de façon à ce que l'huile monte, à l'aide d'une pression atmosphérique, dans une tuyère où elle se mélange avec de l'air échauffé par la flamme même et d'où elle sort pulvérisée par un orifice très réduit; les matières combustibles se trouvent donc mélangées avec de l'air chaud et en excès, c'est-à-dire de l'oxygène; et on obtient une combustion complète.

Des appareils essayés à la gare de St-Lazare ont prouvé que la lumière est riche, chaude et n'a pas l'inconvénient de l'électricité qui est par trop aveuglante et qui est d'un prix de revient très élevé.

Exportations des soieries françaises.

	1884	1885	1886
	Fr.	Fr.	Fr.
Tissus de soie pure unis	72'744,464	75'239,567	91'568,645
Tissus de soie pure façonnés	19'113,720	8'488,746	6'281,160
Tissus de soie mélangée	65'500,000	51'536,049	61'816,256
Passenteries de toutes sortes	12'091,748	13'766,145	14'967,147
Rubans de soie pure	6'546,945	7'698,140	9'105,950
Rubans de soie mélangée	6'537,318	8'163,798	13'502,418
Autres articles	54'287,305	57'037,555	63'058,424
Totaux	236'822,000	221'930,000	259'800,000

Importations des soieries étrangères en France.

	1884	1885	1886
	Fr.	Fr.	Fr.
Tissus de soie pure unis	33'176,052	31'589,675	32'060,536
Tissus de soie mélangée	4'867,840	5'994,400	6'283,088
Autres articles	4'535,108	3'593,925	3'960,376
Totaux	42'579,000	41'178,000	42'194,000

(Bulletin des soies et des soieries.)

Situation de la Banque de France.

	3 février	10 février	3 février	10 février
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Encaisse métal* 2,360,109,784	2,359,299,903	Circulation de		
Portefeuille . . . 744,394,863	710,404,339	billets . . .	2,889,507,140	2,817,424,880
Avances sur nantissement . . . 270,284,866	276,679,103			

Situation de la Banque nationale de Belgique.

	3 février	10 février		3 février	10 février
	fr.	fr.		fr.	fr.
Encaisse métallique	104,468,524	101,448,995	Circulation	372,003,240	375,566,840
Portefeuille	812,507,491	809,087,899	Comptes courants	70,027,125	60,407,767

Situation de la Banque d'Angleterre.

	3 février	10 février		3 février	10 février
	£	£		£	£
Encaisse métallique	21,428,978	21,814,896	Billets émis	35,821,615	36,086,825
Réserve de billets	11,877,990	12,490,945	Dépôts publics	8,670,220	4,757,541
Effets et avances	18,926,692	18,757,946	Dépôts particuliers	23,854,170	22,988,006
Valeurs publiques	13,531,805	13,129,782			

Wochensituation der Deutschen Reichsbank.

	31. Januar	7. Februar		31. Januar	7. Februar
	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.
Metallbestand	720,311,000	730,679,000	Notenumlauf	860,341,000	823,356,000
Wechsel	440,879,000	446,501,000	Täglich fällige Verbindlichkeiten	307,000,000	336,662,000
Effekten	43,172,000	36,727,000			

Situation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank.

	31. Januar	7. Februar		31. Januar	7. Februar
	österr. fl.	österr. fl.		österr. fl.	österr. fl.
Metallschatz	205,060,194	203,815,706	Banknotenumlauf	351,576,230	355,073,070
Wechsel:			Täglich fällige Verbindlichkeiten	1,518,408	3,592,277
auf das Inland	117,294,811	118,915,645			
auf d. Ausland	14,724,377	15,520,691			
Lombard	22,115,920	23,007,680			

Situazione della Banca nazionale nel regno d'Italia.

	20 Gennaio	31 Gennaio		20 Gennaio	31 Gennaio
	L.	L.		L.	L.
Moneta metallica	206,388,229	205,843,645	Circolazione	586,942,493	606,202,228
Portafoglio	396,606,240	414,785,040	Conti correnti a vista	75,653,540	87,364,162
Fondi pubblici e titoli diversi	106,023,120	102,964,224	Conti correnti a scadenza	46,922,608	48,315,850

Télégraphes. La communication avec Porto Rico et toutes les stations des Antilles au Sud de Porto Rico est interrompue. — La communication avec St-Paul de Loanda est interrompue.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Bank in Glarus.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zur ordentlichen

Generalversammlung

auf **Mittwoch den 9. März a. c., Nachmittags 3 Uhr**, in das **Banklokal**, zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

- 1) Vorlage der Rechnung und des Berichtes vom Jahr 1886.
- 2) Bericht der Censurkommission.
- 3) Berathung der revidirten Statuten.
- 4) Wahl der Bankkommission.
- 5) Wahl der Rechnungsrevisoren für das Jahr 1887.

Glarus, den 15. Februar 1887.

Namens der Bankkommission,

Der Präsident:

G. Trümpler-Zwicky.

Birsigthalbahn.

Die Aktionäre der Birsigthalbahn werden hiemit zur

konstituierenden Generalversammlung

auf **Samstag den 26. Februar 1887, Nachmittags 3 Uhr**, in die **Bierbrauerei Merian in Basel** (Steinenthorstraße 23) eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände dieser ersten Generalversammlung sind:

- 1) Berichterstattung des beigezogenen öffentlichen Notars und der beiden Rechnungsrevisoren über den Erfolg der Aktienzeichnung.
- 2) Vorlage der bei einigten Statuten.
- 3) Wahl der Revisoren für das Jahr 1887.

Basel, den 11. Februar 1887.

Namens des interimistischen Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Dr. Ed. Heusser.

Der Sekretär:

Ed. Probst-Letz.

(H 557 Q) *

Spar- und Leihkasse in Bern.

Der Coupon pro 1886:

Fr. 40 für die Aktie von Fr. 500

» 8 » » » » 100

wird von heute weg ausbezahlt.

Bern, 15. Februar 1887.

(H 588 Y)

Zürcher Kantonalbank.

Kündigung von 4¹/₄ % u. 4 % Obligationen.

Wir kündigen hiemit nachfolgende Obligationen

zur Rückzahlung auf 15. Februar 1887.

4 ¹ / ₄ %	Nr. 135501 bis 135731	von Fr. 500. —
	» 135769 » 135849	
	» 132401 » 133175	» » 1000. —
	» 133327 » 133571	
	» 117301 » 117427	» » 5000. —
	» 117457 » 117468	
4 %	» 104501 » 105000	
	» 122001 » 122417	» » 500. —
	» 122501 » 124000	
	» 106001 » 106800	» » 1000. —
	» 125001 » 126000	
	» 115401 » 115600	» » 5000. —

und bemerken, daß die Verzinsung mit 15. Februar 1887 aufhört.

Wir anerbreiten uns, diese Titel schon von heute an bis zum Kündigungstermine bei der Hauptkassa und den Filialen unter Vergütung der betreffenden Zinsen bis 15. Februar 1887 umzutauschen gegen unsere Obligationen à 3³/₄ % auf 5 oder 10 Jahre fest.

Zürich, 8. November 1886.

(O F 2899) *

Die Direktion.

Backdruckerei JENT & REINERT (Exp. des Schweiz. Handelsamtsblätter) in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT (Expédition de la Feuille officielle suisse des commerce) à Fenne

Pilatus-Bahn-Gesellschaft.

Aktien-Einzahlung

Gemäß § 5 der Statuten werden die Aktionäre hiemit eingeladen, die **II. Einzahlung** von 20 % mit **Fr. 100** per Aktie auf **31. März 1887** bei nachbezeichneten Bankinstituten zu leisten, als:

in **Zürich:** Schweizerische Kreditanstalt in Zürich;

» **Luzern:** Bank in Luzern;
Kreditanstalt in Luzern;
Falek & Cie.

Die Aktien-Interimsscheine sind behufs Eintragung der Zahlung vorzuweisen.

Eine weitere III. Einzahlung von 20 % wird auf **30. Juni 1887** in Aussicht genommen, wobei die Ratazinse zur Verrechnung gelangen.

Alpnach, den 29. Januar 1887.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

N. Durrer.

Der Sekretär:

G. Mayr.

(O 808 Lu) *

Banque nouvelle des Chemins de fer suisses.

Le dividende de l'exercice 1886, voté par l'assemblée générale du 7 février 1887, sera payé en **fr. 50** par action, sur la présentation des titres, dès le **15 février courant**, de 9 heures à midi:

à **Genève:** 5, Boulevard du Théâtre,
Bâle: au Basler Bankverein,
Lausanne: à la Banque cantonale vaudoise,
Zürich: à la Société de Crédit suisse,
Paris: au Comptoir d'escompte de Paris.

Genève, le 10 février 1887.

(H 1085 X) *

The Marine-Insurance Company limited

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Gegründet in London 1836.

Durch den Bundesrath konzessionirt.

Kapital Fr. 25.000.000. Reservefond Fr. 10.750.000.

Versicherung für See-, Fluß- und Land-Transport.

Versicherung für Werthsendungen.

Versicherung en bloc (Pauschal-Policen) für Waaren und Valoren.

Uebernimmt Versicherungen aller Art zu sehr günstigen Prämien und Bedingungen.

Man bittet sich an die **Direktion für die Schweiz**, Herrn Alfred Bourquin in Neuchâtel, zu wenden, oder an die folgenden

Generalagenturen: Genf: Corratier 21. Basel:

Eulerstraße 22. Zürich: Thalacker 11. Chaux-de-Fonds:

Rue Léopold-Robert 46.

12

Vorschüsse auf Werthpapiere

offerire wir auf 4—6 Monate mit event. Erneuerungen zu günstigen Bedingungen

Basler Depositen-Bank.

Kursblatt des Berner Börsenvereins

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.

Preis jährlich Fr. 7

Abonnemente nehmen alle Postbüreaux entgegen

SONNERIES ÉLECTRIQUES

TÉLÉPHONES D'APARTEMENT

SIE D'APPAREILLAGE ÉLECTRIQUE

Genève 17, Place Cornavin, 17 Genève

Prix-Courant franco

PILLES ÉLECTRIQUES

FILS ET CABLES ÉLECTRIQUES

Aechte Japan-Papiere

unübertroffen für Urkunden,

Archivstücke, Werthtitel,

empfehlen die Alleinvertreter

J. H. Waser & Cie., Zürich.